

**Landtag des Saarlandes  
14. Wahlperiode**

**Gesetz N r. 1736**

**Haushaltsbegleitgesetz 2011**

**(HBegIG 2011)**

vom 8. Dezember 2010

(Amtsblatt Teil I, 2010, S. 1522)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Haushaltsbegleitgesetz 2011**

**(HBegIG 2011)**

**Artikel 1**

**Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

**§ 1**

**Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer**

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer beträgt 4 % für Rechtsvorgänge, die sich auf ein im Saarland belegenes Grundstück beziehen.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

**Artikel 2**

**Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

§ 3b des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 1420), erhält folgende Fassung:

## „§ 3b

### Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Für Beamte und Richter, für die nach dem 31. Dezember 2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Ämter entsteht, vermindert sich das Grundgehalt abweichend von § 19 Absatz 1 des nach § 1 Absatz 2 als Landesrecht fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 um 110,00 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 um 150,00 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 um 240,00 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 um 190,00 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 13 und R 1 um 350,00 Euro,

bei einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 um 370,00 Euro;

die Verminderung des Grundgehalts erfolgt für die Dauer von zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Satz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 2011 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende oder verminderte Grundgehaltssätze in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Beamte und Richter, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 2011 begründeten hauptberuflichen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu demselben Dienstherrn gestanden haben. Der Dienstherr kann in begründeten Ausnahmefällen bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern von der Verminderung absehen.

(2) Bei den am 31. Dezember 2010 vorhandenen Lehrkräften des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, deren Grundgehalt nach § 3b Absatz 2 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) vermindert ist, verbleibt es abweichend von Absatz 1 bei einer Verminderung des Grundgehalts um 300,00 Euro. Die Verminderung entfällt nach zweijähriger Verwendung. Die Zeit, in der vor dem 1. Januar 2011 ein vermindertes Grundgehalt zugestanden hat, ist anzurechnen.“

## Artikel 3

### Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes

§ 67 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „und für Heilpraktikerleistungen“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufwendungen für Sehhilfen werden nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie stark Sehbehinderten erstattet.“

2. In Absatz 3 wird Satz 7 aufgehoben.

3. Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 9 eingefügt:

„(4) Die auszuzahlende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geltend gemacht werden, um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 und A 8	100,00 Euro
2	Besoldungsgruppen A 9 bis A 11	150,00 Euro
3	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300,00 Euro
4	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 Euro
5	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 Euro
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 Euro

(5) Die Beträge nach Absatz 4 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

(6) Die Beträge nach Absatz 4 bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach 55 vom Hundert des Ruhegehaltssatzes;

dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 70 vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 40 vom Hundert der Beträge nach Absatz 4 nicht übersteigen. Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 4 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt, sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

(7) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 4 bis 6 vermindert sich um 40,00 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

(8) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

(9) Die Kostendämpfungspauschale entfällt

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen,
2. bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht,
3. bei Waisen,
4. bei beihilfefähigen Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind, und bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten,
5. bei Mitgliedern von Krankenkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Kostendämpfungspauschale entfällt ebenfalls für Aufwendungen

1. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
  2. für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
  3. für die Schwangerschaftsüberwachung und die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen und
  4. bei dauernder Pflegebedürftigkeit.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2109), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „und Leistungen eines Heilpraktikers“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „abzüglich eines Betrages von 9 Euro je Kalendertag für längstens 14 Kalendertage innerhalb eines Kalenderjahres bei Personen über 18 Jahren“ gestrichen.
    - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die vom Arzt oder Zahnarzt bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrags beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen sowie die Aufwendungen für

      - a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
      - b) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
      - c) Abführmittel, ausgenommen bei schweren Erkrankungen,
      - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.“
    - dd) In Nummer 11 wird Satz 5 aufgehoben.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Heilbehandlungen nach Absatz 1 Nummer 8 und Hilfsmittel nach Absatz 1 Nummer 9“
    - bb) Die Angabe „Anlagen 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Anlagen 2 bis 4“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden der Strichpunkt und der Halbsatz 2 gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Belastungsgrenze“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 bis 5 werden gestrichen.
    - bb) In dem verbliebenen Satz werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.
5. In Anlage 4 wird in Nr. 4 folgender Satz 4 angefügt:

„Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Sehhilfen beihilfefähig, wenn auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen.“
6. Anlage 5 zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe b (Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Behandlungen durch Heilpraktiker) wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 bis 4 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2010

Der Ministerpräsident

Müller

Der Minister für Inneres und Europaangelegenheiten

Toscani

Der Minister der Finanzen

Jacoby